

Erweiterung der Rechte in einer Pilot:innenlizenz LAPL, SPL oder BPL um eine neue Luftfahrzeugklasse, -Muster oder -Gruppe

Sie können Ihre Pilot:innenlizenz für Leichtluftfahrzeuge (LAPL), Segelflugzeuge (SPL) und Ballone (BPL) um weitere Klassen, Muster oder Gruppen erweitern lassen, wenn Sie eine Zusatzausbildung unternommen haben.

Basisinformationen

Mit einer Pilot:innenlizenz können unterschiedliche Luftfahrzeugklassen, -Muster oder -Gruppen geflogen werden. Sie können nach einer Ausbildung bei einer Flugschule Ihre Rechte erweitern:

- Bei LAPL(A)
 - Reisemotorsegler (TMG)
 - Einmotoriges Flugzeug mit einem Piloten (SEP)
- Bei LAPL(H)
 - Einmotoriges Hubschraubermuster bis 2 Tonnen MTOM
- Bei SPL
 - Segelflugzeuge
 - Reisemotorsegler (TMG)
- Bei BPL
 - Verschiedene Gruppen Heißluftballone
 - Gasballone
 - Heißluftballone

Voraussetzungen

Sie müssen eine Ausbildung in einer Flugschule unternehmen und eine Prüfung bestehen.

Ablauf

- Sie stellen einen Antrag per E-Mail.
 - Zusammen mit dem Antrag schicken Sie auch die erforderlichen Nachweise mit.
- Im Anschluss erhalten Sie per Post die neue Pilot:innenlizenz mit den eingetragenen Rechten.

Wenn Sie Fragen zu den Formularen haben, können Sie sich an die zuständige Stelle wenden.

Benötigte Unterlagen

- Antragsformular
- Ausbildungsnachweis der Flugschule oder des Fluglehrers
- Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem Luftsicherheitsgesetz bei Erwerb einer Berechtigung für Reisemotorsegler (TMG) bei SPL-Lizenzen
- Prüfungsprotokoll über die praktische Prüfung oder Befähigungsüberprüfung

Zuständige Stellen

- [Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation | Referat 33 - Luftverkehr, Flugplätze, Luftfahrtbehörde](#)
 - +49 421 361 98210
 - Katharinenklosterhof 3, 28195 Bremen
 - [Website](#)
 - luftfahrt@haefen.bremen.de

Formulare

- [Formulare der Luftfahrtbehörde](#)

Gebühren / Kosten

40,00 EUR bis 100,00 EUR

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Es gibt keine Fristen.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

1 Woche bis 2 Wochen

Rechtsgrundlagen

- [§ 7 Verordnung über Luftfahrtpersonal \(LuftPersV\)](#)

- [Anhang I FCL.135.A,FCL.135.H, Verordnung \(EU\) Nummer 1178/2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt](#)
- [Anhang III SFCL.150, Durchführungsverordnung \(EU\) 2018/1976 der Kommission zur Festlegung detaillierter Vorschriften für den Flugbetrieb mit Segelflugzeugen](#)
- [Anhang III BFCL.150, Verordnung \(EU\) 2018/395 zur Festlegung detaillierter Vorschriften für den Flugbetrieb mit Ballonen](#)
- [Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung \(LuftKostV\)](#)

Weitere Informationen

- [Luftfahrt in Bremen](#)

Aktualisiert am 07.04.2026